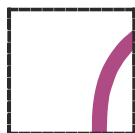


4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 A der Stadt Schleswig

Natura 2000-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“

Stand: 15.09.2025

Auftraggeber:
Stadt Schleswig
Gallberg 4
24837 Schleswig



Gesellschaft für
Freilandökologie und
Naturschutzplanung mbH

GFN

Stuthagen 25
24113 Molfsee
Tel. : 04347 / 999 73 0
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 25_225

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele	2
2.1	Verwendete Quellen	2
2.2	Gebietssteckbrief	2
2.3	Arten gemäß Standarddatenbogen (SDB) und als Erhaltungsziel festgelegte Arten	3
2.4	Erhaltungsziele	4
2.4.1	Übergreifende Erhaltungsziele	4
2.4.2	Erhaltungsziele für Vogelarten	4
2.5	Managementplanung	5
2.6	Beitrag zur Kohärenz des Netzes Natura 2000	5
3	Datenlücken	6
4	Beschreibung des Vorhabens	6
4.1	Übersicht über den Betrachtungsraum	6
4.2	Vorhaben	10
4.3	Wirkfaktoren	10
5	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben	11
5.1	Relevante Wirkfaktoren	11
5.2	Beeinträchtigungen von als Erhaltungsziel des VSch-Gebietes benannten Rastvogelarten	11
5.3	Beeinträchtigungen übergreifender Erhaltungsziele	12
5.4	Beeinträchtigungen der Managementplanung und Kohärenz	12
5.5	Relevanz anderer Pläne und Projekte	13
6	Fazit	13
7	Literatur	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Rastvogelarten und deren Erhaltungszustände im VSch-Gebiet DE 1423-491 „Schlei“	3
Tab. 2: Übersicht über die möglichen Auswirkungen der Planung	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs der 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A zum VSch-Gebiet DE 1423-491 „Schlei“	7
Abb. 2: Blick auf den Nordhafen (wegen der Sanierungsarbeiten ohne Sportboote)	8
Abb. 3: Steganlage im Nordhafen	8
Abb. 4: Blick auf den Südhafen mit den Steganlagen und dem Wikingturm	9
Abb. 5: Sanierungsbaustelle nördlich der Callisenstraße	9
Abb. 6: Sanierungsbaustelle nördlich der Callisenstraße	9

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungsziel
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU
SDB	Standarddatenbogen
VorP	Natura 2000 Verträglichkeits-Vorprüfung
VSch-RL	Vogelschutz-Richtlinie
ZAK	Zentrales Artenkataster Schleswig-Holstein (ehemals AFK)

1 Veranlassung

Die Stadt Schleswig plant im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans (BPlans) Nr. 33 A eine Erweiterung des Geltungsbereichs aus der 3. Änderung dieses BPlans. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Erweiterung des Wohngebietes geschaffen werden. Abweichend von der 3. Änderung sollen im Rahmen der 4. Änderung

1. die westlich der Straße „Wikingeck“ im Südwesten des Geltungsbereichs gelegene ehemalige private Grünfläche in eine Wohnbaufläche mit Stellplatzanlage und Rad-/Fußweganbindung nach Süden zur B76 umgewandelt werden,
2. der Nordwestteil des Geltungsbereichs nördlich der Callisenstraße (Sanierungsbe-
reich) in ein Mischgebiet mit Wohnbebauung (zwei Wohnblöcke) und einer östlich an-
grenzenden Grünfläche umgewandelt werden¹,
3. der vorhandene Bootssteg im Nordhafen für Hausboote umgenutzt werden.

Das Gebiet Wikingeck wurde im ursprünglichen BPlan Nr. 33 A überwiegend als Mischgebiet ausgewiesen und vereint die bestehenden Nutzungen Wohnen, Sportboothafen, private Grünfläche und Gewerbe. Der Bestand ist nicht Gegenstand der 4. Änderung des BPlans.

Die für die Sanierungsmaßnahme erstellten umweltfachlichen Gutachten (Bioplan 2021; UNB LK Schleswig Flensburg 2021) können nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg auch für die Prüfung der Auswirkungen der 4. Änderung des BPlans genutzt werden, wobei die neu geplante bauliche Entwicklung (Mischgebiet mit Wohnbebauung, zwei Wohnblöcke, Grünfläche) zugrunde zu legen ist. Die Sanierungsmaßnahme ist bereits genehmigt und daher nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Das Vorhabengebiet liegt im städtischen Bereich von Schleswig am Rand des VSch-Gebietes DE 1423-491 „Schlei“, so dass im Rahmen der Vorhabenplanung zu prüfen ist, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsziele dieses Gebiets führen kann.

Im Sinne einer Vorabschätzung wird in einem ersten Schritt geprüft, ob das Vorhaben im konkreten Fall geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Wenn die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist, ist eine vollständige Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Mit der vorliegenden Verträglichkeitsvorprüfung wird bereits im Vorfeld fachlich nachvollziehbar dargelegt, ob von dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen der räumlich assoziierten

¹ Die Grundstücke mit ehemals dort vorhandenen Gebäuden und dem östlich daran angrenzenden öffentlichen Parkplatz wurden im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme bereits beräumt. Die Sanierung dient der Dekontamination des landseitigen und wasserseitigen Bodens von Schadstoffbelastungen, die auf vorherige Nutzungen (Gaswerk, Dachpappenfabrik) in diesem Bereich zurückgehen. Die Sanierungsarbeiten sollen voraussichtlich Ende 2025 abgeschlossen sein.

Natura 2000-Schutzgebietskulisse zu erwarten sind und eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 (3) FFH-RL i. V. m. § 34 BNatSchG erforderlich wird.

Das methodische Vorgehen der vorliegenden Natura 2000-Prüfung orientiert sich an den Empfehlungen des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBW 2004).

2 Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele

2.1 Verwendete Quellen

Die in den folgenden Kapiteln aufgeführten Erhaltungsziele und weitere Angaben zum Schutzgebiet stützen sich auf folgende Quellen:

- LLUR SH (2017): Standard-Datenbogen zum VSch-Gebiet DE 1423-491 „Schlei“,
- MELUR SH (2016): Gebietssteckbrief für das VSch-Gebiet DE 1423-491 „Schlei“,
- MELUR SH (2016): Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das VSch-Gebiet DE 1423-491 „Schlei“,
- MELUR-SH (2012): Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“,
- Zentrales Artenkataster des Landes Schleswig-Holstein (AFK SH, Stand 07/2025)

2.2 Gebietssteckbrief

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 8.686 ha umfasst die lang gestreckte Schleiförde mit ihren seenartigen („Breiten“) und flussartigen („Engen“) Abschnitten einschließlich ihrer Uferzonen sowie den anschließenden Flachwasserbereich der Ostsee (Schleisand). Teilflächen des Gebietes sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Auf Grund des Vorkommens international bedeutsamer Lebensraumtypen ist die Schlei als FFH-Gebiet gemeldet worden.

Die Schleiförde mit ihren beruhigten Nooren und der Schleisand sind bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel. Hervorzuheben ist insbesondere die internationale Bedeutung für Reiherenten. Zusammen mit den weiteren Ostseegebieten wie dem Südufer der Eckernförder Bucht, der Hohwachter Bucht, den Küsten Fehmarns und der Sagasbank hat das Gebiet existenzielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet insbesondere für die Eiderentenpopulation der Ostsee. Als weitere Rastvogelarten der Küstengewässer treten Tafel- und Schellente sowie Gänsesäger auf.

Zugleich sind die Gewässer bedeutendes Brutgebiet für Wasser- und Watvögel. Unter den im Gebiet brütenden Küstenvogelarten sind Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe, Mittelsäger sowie Mantelmöwe besonders hervorzuheben. Insbesondere der Säbelschnäbler ist für seinen Nahrungserwerb auf die Wattflächen entlang der Schlei und der Ostsee angewiesen.

Als weitere Arten der offenen Wasserflächen treten Singschwan, Gänsesäger und Zwergsäger auf. Die strömungsberuhigten Flachbuchten der Schlei sind mit ihren ausgeprägten Röhrichtzonen zudem für Röhrichtbrüter wie Schilfrohrsäger und Rohrweihe bedeutsam. In den

naturnahen Gewässerabschnitten der Schlei sowie der einmündenden Fließgewässer mit Prallhängen und Abbruchkanten findet der Eisvogel geeignete Brutmöglichkeiten.

Entlang der Schleiförde sind zum Teil ausgedehnte Salzwiesen und Niederungen vorhanden. Hier sind als typische Arten des (Feucht-)Grünlandes und der Salzwiesen unter anderem Bekassine, Rotschenkel und Kiebitz sowie der Wachtelkönig vertreten.

Hinzu kommen in der strukturreichen Landschaft mit naturnahen Waldsäumen, Knicks und Gebüsch Gehölzbrüter wie der Neuntöter. In altholzreichen Laubwäldern am Rande der Schlei brütet unter anderem der Seeadler.

Das Gesamtgebiet ist insbesondere als bedeutendes Brutgebiet für Wasser- und Watvögel sowie als international bedeutendes Rastgebiet für seltene Wasservogelarten besonders schutzwürdig.

2.3 Arten gemäß Standarddatenbogen (SDB) und als Erhaltungsziel festgelegte Arten

Für das Schutzgebiet werden insgesamt 23 Brut- und Rastvogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG als maßgebliche Erhaltungsziele benannt. Vorkommen von sämtlichen der aufgeführten Brutvogelarten können im anthropogen überprägten Vorhabenbereich in der Stadt Schleswig ausgeschlossen werden, da sich dort keine geeigneten Bruthabitate für Offenlandbrüter wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder Rotschenkel (*Tringa totanus*), Küstenlebensräume für Arten wie Küsten- (*Sterna paradisaea*) oder Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*), Röhricht- und Feuchtlebensräume für Arten wie Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*) oder Bekassine (*Gallinago gallinago*), Gehölzbestände für Arten wie Neuntöter (*Lanius collurio*) oder Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) oder Steilwände / Abbruchkanten als Brutplatz für den Eisvogel (*Alcedo atthis*) befinden.

Im Umfeld des Vorhabens sind dagegen auf der Schlei im Bereich der Kleinen Breite Vorkommen der in Tab. 1 dargestellten 6 Rastvogelarten nicht auszuschließen, die gemäß Standarddatenbogen ebenfalls Erhaltungsgegenstand des VSch-Gebietes DE 1423-491 „Schlei“ sind.

Tab. 1: Rastvogelarten und deren Erhaltungszustände im VSch-Gebiet DE 1423-491 „Schlei“

Art und Status	Typ	EU-Code	Population im Gebiet	Beurteilung des Gebiets			
				Pop.	Erh.	Iso.	Ges.
Arten nach Anhang I der VSch-RL							
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	w	A037	700 Ex.	A	B	C	A
Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL							
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	w	A654	2.700 Ex.	A	B	C	A
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	c	A061	14.400 Ex.	B	B	C	A
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	c	A067	3.900 Ex.	A	B	C	A
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	c	A059	3.800 Ex.	A	B	C	A
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	w	A068	274 Ex.	A	B	C	A

2.4 Erhaltungsziele

2.4.1 Übergreifende Erhaltungsziele

Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit seinen charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert.

Der in der Ostsee liegende Schleisand sowie die strömungsberuhigten Wasserflächen der Schlei sind als bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel zu erhalten.

Die strömungsberuhigten Noore sind als wichtige Rast- und Überwinterungsgebiete sowie als störungsarme Bruthabitate vor allem für Röhrichtbrüter zu erhalten.

Die Erhaltung dieser weitgehend ungestörten Brut-, Rast- und Überwinterungsplätze der wertgebenden Vogelarten des Gebietes sowie die Erhaltung ihrer Nahrungshabitate, vor allem der Miesmuschelbänke, ausgedehnter Unterwasservegetation der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee sowie fischreicher Bereiche. Für überwinternde Arten ist die Erhaltung störungsfreier Gebiete in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April zu gewährleisten.

Die Erhaltung eines überwiegend offenen Landschaftscharakters, aber auch natürlicher Sukzessionsstadien in Teilbereichen durch Zulassen natürlicher dynamischer Prozesse, extensiver Nutzung sowie durch gezielte Pflegemaßnahmen (vor allem in bestehenden Naturschutzgebieten) ist von sehr hoher Wichtigkeit.

Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität und –klarheit ist gebietsübergreifend notwendig.

Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten.

2.4.2 Erhaltungsziele für Vogelarten

Die speziellen Ziele für die potenziell durch das Vorhaben betroffenen Rastvogelarten sind die Erhaltung günstiger Erhaltungszustände, im Detail:

Arten der Ostseeküste wie Tafel-, Reiher-, Schellente

Erhaltung

- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,
- von Muschelbänken, Riffen, Wasserpflanzenbeständen und einer artenreichen Wirbellosen- und Kleinfischfauna für die Entenarten,
- weitgehend ungestörter Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von ausreichender Größe, insbesondere die Flachwasserbereiche der Ostsee und wind- und strömungsgeschützte Buchten und Noore der Schlei.

Arten der Seen, Teiche, Kleingewässer und offenen Wasserflächen wie Singschwan, Gänsesäger, Zwergsäger

Erhaltung

- geeigneter ungestörter Rast- und Überwinterungsgebiete wie z.B., Lagunen, Meeresbuchten, Schleinoore, Überschwemmungsgebiete u.a. für verschiedene Entenarten und den Gänsesäger, sowie Grünland- und Ackerflächen als Nahrungsflächen für den Singschwan,
- von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen, zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Brut- und Schlafplätzen,
- von naturnahen, kleinfischreichen Bereichen der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee als Nahrungshabitate für Gänse- und Zwergsäger

2.5 Managementplanung

Für das VSch-Gebiet DE 1423-491 „Schlei“ liegt ein Managementplan vor, welcher durch die oberste Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein aufgestellt worden ist. Dieser gewährleistet im Wesentlichen die Einhaltung des „Verschlechterungsverbots“ der VSch-Richtlinie.

Der Managementplan ist in drei Kategorien unterteilt:

- bisher durchgeführte Maßnahmen,
- notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen,
- weitergehende Entwicklungsmaßnahmen (gehen über die Erhaltung des „Verschlechterungsverbot“ hinaus).

Die konkreten Maßnahmen beziehen sich auf Flächen bzw. Nutzungen, die deutlich außerhalb des Vorhabenbereiches liegen und dementsprechend durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund werden sie im Folgenden nicht weiter ausgeführt.

2.6 Beitrag zur Kohärenz des Netzes Natura 2000

Der Großlebensraum Schlei umfasst sehr unterschiedliche marine, limnische und terrestrische Lebensräume. Der besondere Wert für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 liegt in der engen Verzahnung von Flachwasserbereichen, Strandseen, Nooren, Dünen und Wäldern. Aufgrund der großen Flächen- bzw. Längenausdehnung des VSch-Gebietes DE 1423-491 „Schlei“ besteht eine funktionsökologische Vernetzung mit diversen anderen Schutzgebieten, insbesondere:

- FFH-Gebiet DE 1524-391 „Großer Schnaaper See, Bültsee und anschließende Flächen“
- FFH-Gebiet DE 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“

- FFH-Gebiet DE 1424-357 „Kiuser Gehege“
- FFH-Gebiet DE 1425-301 „Karlsruher Holz“
- FFH-Gebiet DE 1325-356 „Drülter Holz“
- FFH-Gebiet DE 1225-355 „Fehrenholz“
- FFH-Gebiet DE 1326-301 „NSG Schwansener See“
- VSch-Gebiet DE 1326-301 „NSG Schwansener See“

3 Datenlücken

Die vorliegende Datengrundlage wird hinsichtlich Umfangs und Aktualität als ausreichend erachtet, die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung zu beurteilen.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Übersicht über den Betrachtungsraum

Der Betrachtungsraum umfasst den rd. 8,8 ha großen Geltungsbereichs der 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A. Der Geltungsbereich befindet sich in der Stadt Schleswig an der Schlei (Kleine Breite) nördlich der B 76 (vgl. Abb. 1). Er umfasst im Norden und Westen die Schlei bzw. die dort vorhandenen Anlagen des Sportboothafens sowie die an der Callisenstraße und am Wikingeck gelegenen Gebäude, Stellplätze und Ruderaflächen.

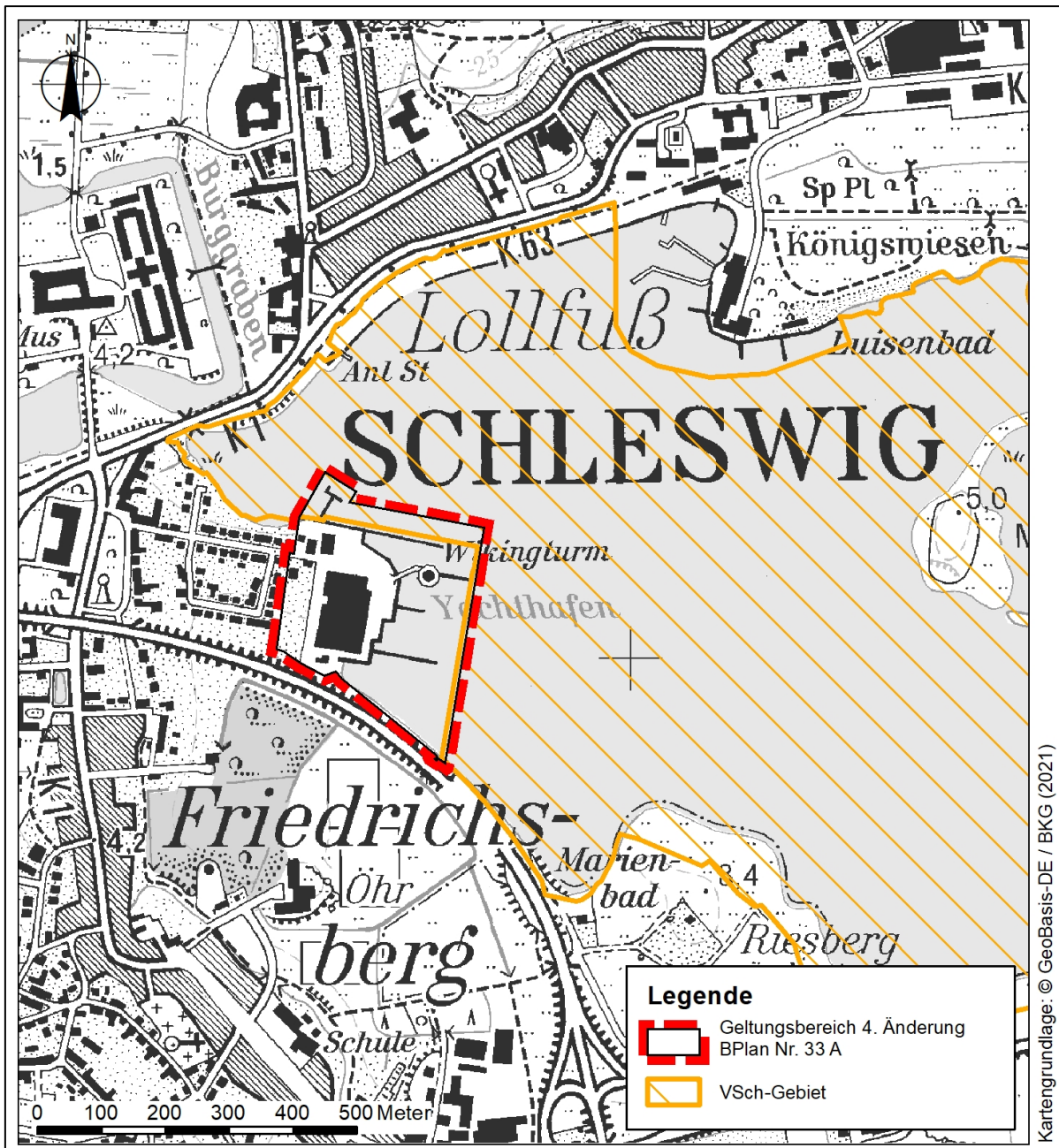


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs der 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A zum VSch-Gebiet DE 1423-491 „Schlei“

Der Geltungsbereich ist abgesehen vom Südwestteil vollversiegelt. Im zentralen Bereich befindet sich ein größerer Wohnblock. Weitere Bestandsgebäude sind im Hafengebiete gelegene Betriebsgebäude und drei Wohnhäuser westlich der Straße Wikingeck.

Der Hafengebiete gliedert sich in den Nord- (vgl. Abb. 2 und 3) und Südhafen (vgl. Abb. 4) mit vorhandenen Steganlagen. Die vorhandenen Steganlagen des Nordhafens befinden sich innerhalb des VSch-Gebietes, der Südhafen grenzt an das VSch-Gebiet an.

Nördlich der Callisenstraße befindet sich derzeit eine große Sanierungsbaustelle. Die Grundstücke in diesem Bereich sind beräumt (vgl. Abb. 5 und 6). Dieser Bereich grenzt ebenfalls an das VSch-Gebiet an.



Abb. 2: Blick auf den Nordhafen (wegen der Sanierungsarbeiten ohne Sportboote)



Abb. 3: Steganlage im Nordhafen



Abb. 4: Blick auf den Südhafen mit den Steganlagen und dem Wikingerturm



Abb. 5: Sanierungsbaustelle nördlich der Callisenstraße



Abb. 6: Sanierungsbaustelle nördlich der Callisenstraße

4.2 Vorhaben

Die 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A der Stadt Schleswig dient der Entwicklung und Erweiterung des Wohngebietes bzw. Umnutzung des nördlichen Hafengebietes. Die kartografische Darstellung (Planzeichnung) ist den Genehmigungsunterlagen als Anlage beigefügt.

Bei dem größten Teil der als Wohn- und Betriebsgebäude, Stellplätze oder Grünanlagen sowie Straßen und Sportboothafen genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs handelt es sich um bereits bestehende Nutzungen, die beibehalten werden und daher nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung sind.

Die im Südwestteil des Geltungsbereichs westlich der Straße Wikingeck bzw. südlich der drei vorhandenen Wohnhäuser geplante Errichtung von Wohngebäuden und eines südlich davon gelegenen Parkplatzes inkl. Geh- und Radweganbindung an die B76 ist Teil der BPlan-Änderung. Allerdings wird dieser Teil aufgrund des ausreichend großen Abstands von über 100 m zum VSch-Gebiet und der umfassenden Abschirmung durch die vorhandenen Gebäude und Gehölzbestände in der Vorprüfung nicht weiter berücksichtigt, da bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auszuschließen sind.

Gegenstand der vorliegenden Vorprüfung sind daher die

1. geplante Errichtung von Wohngebäuden im Nordwestteil des Geltungsbereichs mit angrenzender Grünfläche (nördlich der Callisenstraße)² und
2. die Umnutzung der vorhandenen, bislang für Sportboote genutzte Steganlagen im Nordhafen für Hausboote und schwimmende Häuser.

4.3 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren der Planung aufgeführt, die möglicherweise zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes führen können (Tab. 2).

Dabei ist zwischen temporären und dauerhaften Auswirkungen sowie zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden.

Tab. 2: Übersicht über die möglichen Auswirkungen der Planung

Ursache	mögliche Auswirkungen
Baumaßnahmen (temporäre Wirkungen)	- baubedingte Stör- / Scheuchwirkung durch Lärm, optische Reize - Schadstoff- und / oder Staubemissionen durch Baufahrzeuge - mögliche Schädigung/Tötung von Tieren durch die Baumaßnahmen (Baustellenverkehr, Bodenarbeiten etc.)

² Dort finden aktuell umfangreiche Sanierungsarbeiten statt.

Ursache	mögliche Auswirkungen
Anlagen- bzw. betriebsbedingt (dauerhafte Wirkungen)	<ul style="list-style-type: none"> - dauerhafte Versiegelung von Böden, Verlust von Boden- und Lebensraumfunktionen durch Überbauung - anlagenbedingte Stör- bzw. Scheuchwirkungen durch Verschattung und Silhouetteneffekte - betriebsbedingte Störungen durch die Umnutzung des vorhandenen Sportbootstegs im Nordhafen für Hausboote

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben

5.1 Relevante Wirkfaktoren

Sämtliche in Tab. 3 in Kapitel 4.3 dargestellten Wirkfaktoren des Vorhabens werden nachfolgend im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele geprüft.

Einziges Ausnahmefaktor sind die Wirkfaktoren, deren Auswirkungen auf die terrestrischen Flächen nördlich der Callisenstraße beschränkt bleiben und somit keine Wirkungsbezüge zum VSch-Gebiet aufweisen, also als nicht relevant abgeschichtet werden können. Dabei handelt es sich zum einen um mögliche Schädigungen / Tötungen von Arten durch die Baumaßnahmen (z.B. Baustellenverkehr, Erdarbeiten). Die auf der Wasserfläche der Schlei möglicherweise vorkommenden Rastvogelarten halten Abstände zur Baustelle ein, so dass Tötungen auszuschließen sind. Gleiches gilt andererseits für die anlagenbedingten Versiegelungen und den Verlust bzw. die Änderungen von Lebensraumfunktionen auf den terrestrischen Flächen außerhalb des Schutzgebietes.

5.2 Beeinträchtigungen von als Erhaltungsziel des VSch-Gebietes benannten Rastvogelarten

Das VSch-Gebiet grenzt an die Flächen nördlich der Callisenstraße an, die nach der Sanierung in ein Mischgebiet mit Wohnbebauung (zwei Wohnblöcke, Parkplatz) und einer östlich angrenzenden Grünfläche umgewandelt werden sollen. Hinsichtlich der Auswirkungsprognose ist festzustellen, dass die derzeit stattfindenden Sanierungsmaßnahmen bereits genehmigt und daher nicht Teil der vorliegenden Prüfung sind. Diese Maßnahme wird einen beräumten und zum Schutzgebiet hin durch Spundwände abgegrenzten Bereich hinterlassen (vgl. Abb. 6), auf dem dann das Bauvorhaben umgesetzt werden soll. Die als Grünflächen vorgesehenen ufernahen Teilbereiche werden im Rahmen des Erdaustauschs dieser Maßnahme bereits entsprechend vormodelliert, so dass dort voraussichtlich keine umfangreichen Erdarbeiten erforderlich sein werden. Die Baugruben für die beiden Wohnblöcke und der Parkplatz befinden sich in ausreichendem Abstand zur Gewässerkante. Der Baustellenverkehr erfolgt ebenfalls in größerem Abstand zur Gewässerkante ausgehend von der Callisenstraße. Insgesamt sind daher in den ufernahen Bereichen keine umfangreichen Erdarbeiten bzw. Baustellenverkehre zu erwarten und somit keine relevanten baubedingten Immissionen von Staub oder Schadstoffen in das VSch-Gebiet zu prognostizieren, so dass Schädigungen von Nahrungstieren ausgeschlossen werden können.

Nach den vorliegenden Daten kommen in den ufernahen Bereichen der kleinen Breite aufgrund der diversen Störungsvorbelastungen im städtischen Bereich von Schleswig ohnehin keine der prüfungsrelevanten Rastvogelarten (Singschwan, Gänse- und Zwergsäger, Tafel-, Reiher- und Schellente, vgl. Tab. 1) in nennenswerter Anzahl vor (Bioplan 2021; UNB LK Schleswig Flensburg 2021). Die Rasttrupps halten bereits jetzt größere Abstände zu den Gebäuden, Naherholungs- und verkehrlichen Nutzungen sowie Sportboothäfen in Schleswig ein und konzentrieren sich daher in ungestörten, nahrungsreichen Teilbereichen der Schlei. Es bestehen daher keine Wirkungsbezüge hinsichtlich baubedingter Störreize (Lärm, optische Reize, Erschütterungen). Angesichts der Vorbelastungen durch die umliegenden Gebäude sind auch anlagenbedingte Auswirkungen durch Verschattung und Silhouetteneffekte auszuschließen.

Durch die Umnutzung der vorhandenen Steganlagen im Nordhafen (Hausboote) ist keine quantitativ oder qualitativ neue Störungsqualität zu prognostizieren, die zu einer zusätzlichen Vergrämung von Rastvögeln führen könnte – zumal der ufernahe Bereich durch die prüfungsrelevanten Arten bereits jetzt nicht genutzt wird.

Die speziellen Erhaltungsziele für die genannten Rastvogelarten (vgl. Kap. 2.4.2) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da vorhabenbedingt keine ungestörten Rast-, Mauer- und Überwinterungsgebiete betroffen sind und keine Eingriffe in die natürliche geomorphologische Küstendynamik bzw. Muschelbänke, Riffe sowie Wasserpflanzenbestände als Nahrungshabitate der Enten- und Sägerarten erfolgen. Auch läuft das Vorhaben dem Ziel der Erhaltung von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet nicht zuwider.

Der Erhaltungszustand der Rastvogelarten im VSch-Gebiet wird durch das Vorhaben somit insgesamt nicht beeinträchtigt.

5.3 Beeinträchtigungen übergreifender Erhaltungsziele

Die übergreifenden Erhaltungsziele für das VSch-Gebiet beziehen sich auf die Erhaltung des Brackwassergebietes der Schlei und der charakteristischen geomorphologischen Strukturen, naturnahen Biotopausstattung und guten Wasserqualität sowie der bedeutenden Rast- und Überwinterungsgebiete im Bereich der Schleimündung und der Noore. Das Vorhaben im Stadtgebiet von Schleswig hat keine Auswirkungen auf diese übergeordneten Erhaltungsziele (vgl. Kap. 5.2).

Auch das Ziel der Erhaltung weitgehend ungestörter Brut-, Rast- und Überwinterungsplätze und natürlicher Prozesse bleibt von der 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A der Stadt Schleswig unberührt, da der Geltungsbereich nicht in einem ungestörten und naturnahen Bereich liegt.

Auch im Hinblick auf die übergeordneten Erhaltungsziele des Schutzgebiets ist somit festzuhalten, dass sie durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht berührt werden bzw. das Vorhaben nicht im Widerspruch zu ihnen steht.

5.4 Beeinträchtigungen der Managementplanung und Kohärenz

Die Umsetzung der im Managementplan aufgeführten Erhaltungsmaßnahmen wird durch das in einem stark vorbelasteten Randbereich des Schutzgebiets geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt.

So kann davon ausgegangen werden, dass sich weder durch die Baumaßnahme außerhalb des VSch-Gebietes noch durch die Umnutzung der vorhandenen Steganlagen im Nordhafen innerhalb der Gebietsausweisung Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets ergeben. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung vorliegen.

Wechselbeziehungen zu in funktionaler Beziehung zum betrachteten Schutzgebiet stehenden NATURA 2000-Gebieten werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

5.5 Relevanz anderer Pläne und Projekte

Die Auseinandersetzung mit kumulativen Wirkungen, die andere Pläne oder Projekte mit den Wirkprozessen des geprüften Vorhabens auslösen könnten, wird für die vorliegende Vorprüfung als nicht erforderlich erachtet. Da das Vorhaben selbst zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führt, sind andere Pläne und Projekte nicht relevant.

6 Fazit

Die Prüfung möglicher Auswirkungen durch die 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A der Stadt Schleswig auf die maßgeblichen Schutzgüter des VSch-Gebietes DE 1423-491 „Schlei“ kommt offensichtlich und ohne vertiefte Prüfung zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu prognostizieren sind. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung oder der Kohärenz im Natura 2000 Netz auftreten. Es sind keine schadensbegrenzenden Maßnahme erforderlich.

Es besteht auch keine Betroffenheit von essenziellen Habitatfunktionen oder weiteren Artvorkommen außerhalb des VSch-Gebietes, die eine wesentliche Rolle für die Erhaltung der geschützten LRT und Arten innerhalb des Natura 2000-Gebietes spielen könnten.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets ist gegeben. Die Durchführung einer vertieften Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7 Literatur

- Bernotat, D. (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung - Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG. UVP-report, Sonderheft zum UVP-Kongress 12.-14.6.2002. Hamm.
- BfN (2025): Artenportraits - Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Internet: <https://www.bfn.de/artenportraits>.
- Bioplan (2021): Sanierung „Wikingeck“ in der Stadt Schleswig - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anhang IV zum Sanierungsplan.
- BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.
- LLUR SH (2019): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“, letzte Aktualisierung 05 / 2019.
- MELUR-SH (2016a): Gebietssteckbrief für das FFH-Gebiet DE 1423-394 „Schlei inkl. Schleimündung und vorgelagerte Flachgründe“.
- MELUR-SH (2016b): Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“.
- MELUR-SH (2012): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“ Teilgebiet NSG „Schleimündung“.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem und E. Schröder (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.
- UNB LK Schleswig Flensburg (2021): Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das SPA-Gebiet DE-1423-491 „Schlei“ - Vorhaben: Sanierungsplan „Wikingeck“, Anhang III zum Sanierungsplan.
- Wulfert, K., J. Lüttmann, L. Vaut und M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schlussbericht für das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW.